

## Wie hoch ist die Forderung?

- Die Forderung beträgt bis zu € 2.500,- innerhalb eines Forderzeitraumes von 5 Jahren.
- Kurskosten sowie Prüfungsgabeuhren werden grundsätzlich mit 50 % gefordert.
- Kursmabnahmen von Lehrlingen, sowie Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger (Beginn bis 3 Jahre nach dem Karenzende), die zum Zeitpunkt des Beginns der Kursmabnahme kein oder nur ein geringfügiges Beschaffungsvorhaben haben, können bis zu 75 % gefordert werden.

## Wird eine Kursbedingte Berufsf-

- Einschrankung der Erwerbstätigkeit von zumindest 12 Monaten und erheblicher Einkommenverlust von zumindest 75 %
- wesentliche arbeitsmarktpolitische Interesse
- Ainstatt der Forderung der Kurskosten können für die Bedeckung des Lebensornterhaltes Forderungen bis zu € 2.500,- innerhalb eines Forderzeitraumes von 5 Jahren gewahrt werden, wobei der monatliche Forderbetrag mit € 250,- begrenzt ist.

## Voraussetzung sind:

- Die Ausbildung nicht berufsbeleitend möglich bzw. zumutbar ist und dass die Ausbildung nicht berufsbeleitend möglich bzw. zumutbar ist und
- die Antagsstellerin/Antagssteller vor der Antagsstelle der letzten 5 Kalenderjahre nachweislich innerhalb der letzten 36 verzeichnungsprichtige Monate lung zumindes 36 verzeichnungsprichtige Monate innerhalb der letzten 5 Kalenderjahre nachweislich eine positive Stellungnahme einer vom Land Karlsruhe amerkannen kann und
- ten amerkannen Bildungs- bzw. Berufsbildungs-

## Welche Weiterbildung wird gefordert?

- Weiterbildung der beruflichen Nutzung, die eine nachhaltige berufliche Nutzung erwarten lassen.
- Weiterbildungsmabnahmen, die eine Hobbykurse etc. sind daher nicht fordern.

- Berufsspezifische Kursmabnahmen, die der Arbeit und eine erhebliche Qualifikationsverbesserung sich in Karenz (z.B. Elternkarenz) befreien.

- Kursmabnahmen, die den Wechsel in ein anderes Berufsbild wesentlich erleichtern, wenn ein Arbeitgeber in das Berufsbilden beabsichtigen.

- Kurse und Weiterbildungsmabnahmen ab einem Mindestsumfang von 20 Unterrichtseinheiten zu je mindestens 45 Minuten.

- Die Kurse und Weiterbildungsmabnahmen müssen von einem Land Karlsruhe amerkannen Bildungssträger durchgeführt werden.

einrichung vorliegt.

- www.ktn.gv.at/arbeitsmarktreformforderung die neue Richtlinie:  
Für alle Forderungen ab 1.1. 2011 gilt

fachen des Einheitswertes zu berücksichtigen.

- Wirtschaftlichen Betrieb sind mit dem Arbeitsschied (max. 2 Jahre alt) ergänzend zu berücksichtigen. Einkommen aus einem Land-

- werbstätig, ist der letzte verfügbare ESTG-Wert der Antagssteller auch selbständige ertrag um € 1.000,-.

- Für Alleinverdiener (S. ESTG) und Je unterhaltspflichtigem Kind erhöht sich dieser Betrag um € 1.000,-.

- Jahresinkommen unter € 28.000,- (Jahreswirld).

- Personen mit einem zu versteuernden Maßnahme keine sonstige Forderung gewahrt werden.

- den Wiedereinsteiger in das Berufsbilden beabsichtigen. Voraussetzung ist, dass für diese Maßnahmen keine sonstige Forderung gewahrt wird.

- Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger, die sich in Karenz (z.B. Elternkarenz) befreien.

- Arbeitsnehmerinnen und Arbeitsnehmer, die sitzt in Karenz haben.

- ihren Hauptwohnsitz in Karenz haben.

- Arbeitsnehmerinnen und Arbeitsnehmer, die Freie Dienstnehmer, die ihren Hauptwohn-

- Wer wird gefordert?

2.500,- Euro  
Forderung bis zu